

# **Allgemeine Anliefervorschrift für Lieferanten der IMO Unternehmensgruppe**

Die Anliefervorschrift ist unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen gültig und Bestandteil des Vertrages, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird der Lieferant mit allen entstandenen Mehrkosten belastet bzw. für auftretende Schäden aller Art haftbar gemacht.

Die Anliefervorschrift gilt für alle Zulieferer der Firmen IMO Holding GmbH, IMO Momentenlager GmbH & Co. KG, IMO Energy GmbH & Co. KG und IMO Antriebseinheit GmbH & Co. KG. Sie beschreibt die Grundsätze, die den Verpackungsplanungen der IMO Unternehmensgruppe zugrunde liegen und die Anforderungen an den ergänzenden Verpackungseinsatz von Seiten des Lieferanten.

## **I. Ökologische Prioritäten**

Die IMO Unternehmensgruppe erfüllt gemeinsam mit ihren Lieferanten die abfallwirtschaftlichen Ziele der Umweltgesetzgebung nach folgenden ökologischen Prioritäten:

- a) Beschränkung auf das gewichts- und volumenmäßig Notwendige (Ressourcenschonung und Reduzierung des Transportaufkommens).
- b) Einsatz und kontinuierliche Verbesserung wiederverwertbarer Verpackungen aus stofflich verwertbaren Materialien.  
Verwendung umweltverträglicher, stofflich verwertbarer Materialien für alle
- c) Verpackungsarten; Verwertung möglichst nahe des Anfall-Ortes, um Rückgabe über die Anlieferkette und den damit verbundenen Transportaufwand zu vermeiden.
- d) Die Verpackung ist teilespezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen.

## **II. Lieferschein**

- a) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher, gut lesbarer Ausfertigung beizulegen.
- b) Der Lieferschein muss mindestens folgende Daten enthalten:
  - i. Jeweilige richtige und vollständige IMO Lieferanschrift
  - ii. IMO Bestellnummer incl. Positionsnummer laut Bestellung oder IMO NCR-Nr.
  - iii. IMO Artikelnummer mit Mengenangabe inkl. Einheit (z.B. Stück, m, kg, etc.)
  - iv. Ggf. mit NCR-Nummer

## **III. Kennzeichnung**

§ 411 Satz 2 HGB regelt die Kennzeichnungspflicht. Der Absender ist nach dieser Vorschrift verpflichtet, das zu verladende Gut zu kennzeichnen.

Produkte auf oder in einem Lademittel sind nach Produktgruppen ordnungsgemäß zu kennzeichnen und voneinander zu trennen.

Der Umfang der Kennzeichnung der Ware hängt von den Erfordernissen ab und muss mindestens mit der IMO Artikelnummer versehen sein.

## IV. Verpackung

§ 411 Satz 1 HGB definiert die Pflicht zur Verpackung. Den allgemeinen Verpackungsvorschriften nach dem Handelsgesetzbuch ist Folge zu leisten. Demgemäß hat der Absender das Gut so zu verpacken, dass es vor vorhersehbaren Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Vorhersehbare Ereignisse sind z.B. Kälte-, Wärme-, Nässeeinwirkungen, Umladung und Diebstahl.

Insbesondere gilt:

- a) Die Ware ist gegen Wetter- und Umwelteinflüsse zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass sie rostfrei und unbeschadet bei der IMO Unternehmensgruppe eintrifft. Metallisch bearbeitete Teile sind zu konservieren.
- b) Die Ware darf nicht mit dem jeweiligen Lademittel bzw. mit anderer Ware in Verbindung gebracht werden. Es sind geeignete Ladehilfsmittel (z.B. Antirutschmatten) zu verwenden, um innerhalb der Behältnisse Schäden zu vermeiden.
- c) Einzelne Ringe ab 3000mm Verpackungseinheitsbreite, welche per Schrägtransport angeliefert werden, müssen grundsätzlich mit einem Transportkreuz ausgesteift werden.
  - i. Bis zu einem Außendurchmesser von 4000mm muss ein 6-Stern Transportkreuz und ab 4000mm Außendurchmesser ein 8-Stern Transportkreuz eingesetzt werden.
  - ii. Werden Ringe mit einer Verpackungsbreite unter 3000mm in Schräglage transportiert, ist dann ein Transportkreuz erforderlich, wenn der mittlere Durchmesser geteilt durch die Diagonale des Ringquerschnitts größer als 10 ist (Abb.1).

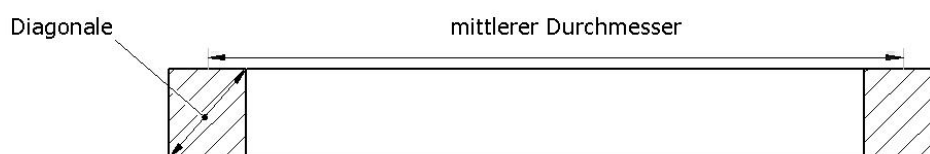


Abb. 1 Prinzipskizze: Ring

- d) Wird die Ware auf Palette angeliefert, ist darauf zu achten, dass sie nicht über den Palettenrand hinausragt. Die maximale Verpackungshöhe entspricht der kleinsten Seitenlänge der Palette.
- e) Wird die Ware mit Umreifungsbändern gesichert, müssen Kantenschützer verwendet werden. Durch die Umreifung belastete Bretter müssen gegen mögliches Abheben zusätzlich verschraubt werden.

- f) Euro – Gitterboxen und Paletten werden bei Anlieferung getauscht.
- i. Für zu bearbeitende Teile, welche auf Euro – Gitterboxen bzw. auf Europaletten ausgeliefert wurden, muss für den Rücktransport der gleiche Ladungsträger verwendet werden.
  - ii. Ein Lademittelkonto gibt Aufschluss über den Stand der gelieferten und erhaltenen Euro-Gitterboxen und Europaletten. Im Turnus erhält der jeweilige Zulieferer einen Lademittelkontoausdruck, welcher kontrolliert und unterschrieben an die zuständige IMO Unternehmensgruppe zurückgefaxt werden muss.
  - iii. Das Lademittelkonto wird jährlich zum 31.01. des darauffolgenden Jahres durch Lademittel oder deren Berechnung ausgeglichen.
  - iv. Defekte Europaletten bzw. Euro - Gitterboxen werden nicht angenommen und nicht getauscht.

## V. Verpackungsmaterialien

Material	zugelassenes Material	nicht zugelassenes Material
Verbundwerkstoffe		nicht zugelassen
Einwegverpackungen	PE, PP nach DIN 6120	
Mehrwegverpackungen	PE nach DIN 6120	
Schrumpf- und Stretchfolien	PE nach DIN 6120	
expandiertes Polystyrol (Styropor)		nicht zugelassen
Verpackungschips		nicht zugelassen
Papier und Kartonagen	frei von schädlichen Stoffen; VCI-Papiere, die nachweislich gemeinsam Schutzpapier mit Papier/Pappe stofflich verwertbar sind	mit wasserlöslichen Beschichtungen oder Klebstoffen
Holz	Massiv- und Sperrholz, Pressholz oder behandeltes Holz nach IPPC Standard	Spanplatten, beschichtetes und lackiertes Holz

## VI. LKW Beladung

Bei der Anlieferung ist es nicht gestattet, im LKW vor der Ware der IMO Unternehmensgruppe Fremdware zu positionieren, welche zunächst entladen werden muss, bevor die für die IMO Unternehmensgruppe bestimmte Ware entladen werden kann.

So beladene Fahrzeuge werden nach Wahl von der IMO Unternehmensgruppe abgewiesen oder dennoch entladen. Sollte es bei Wahl der 2. Alternative aufgrund des Erfordernisses der Umladung von Fremdware zu einer Beschädigung oder Zerstörung dieser kommen, so haftet die IMO Unternehmensgruppe hierfür ausschließlich in Fällen des Vorsatzes.

## **VII. Sicherung und Beförderung der Ladung**

Die anliefernden Fahrzeuge müssen gemäß StVZO §30, StVO §22, StVO §23 und HGB/TRG §412 verkehrssicher und für den Verwendungszweck geeignet sein.

Ladung ist entsprechend §22 StVO zu behandeln:

„Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

Ladungssicherungsmöglichkeiten müssen unter Berücksichtigung der VDI 2700 ff. entsprechend dem Verwendungszweck vorhanden sein.

## **VIII. Lieferanschriften und Lieferzeiten**

Die aktuellen Lieferanschriften und Lieferzeiten sind im Internet unter: [www.imo.de](http://www.imo.de) zu finden. Außerhalb dieser Öffnungszeiten findet keine Warenannahme statt.

## **IX. Ausnahmeregelung**

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen von dieser Verpackungsvorschrift abweichen, so ist eine Abstimmung mit der jeweiligen IMO Unternehmensgruppe erforderlich.

Abweichungen von dieser verbindlichen Verpackungsvorschrift bedürfen einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung der IMO Unternehmensgruppe.

## **X. Haftung**

Bei Verletzung dieser Vorschriften, sowie sonstiger einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen wird der Absender (Lieferant) auf die gesetzliche Haftung des § 414 HGB hingewiesen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche seitens IMO bleiben davon unberührt.

## **XI. Geltung**

Die vorstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen an die IMO Unternehmensgruppe. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Zulieferers gelten nicht, es sei denn, die IMO Unternehmensgruppe hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen selbst nicht berührt.

**XII. Anzuwendendes Recht**

Auf die vorliegende Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechts (CISG) Anwendung.

**XIII. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit zulässig, das Landgericht Nürnberg.